

Amtsblatt

für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 12

Rotenburg (Wümme), den 30.06.2019

43. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 17. Juni 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2019 vom 14. März 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2019 vom 5. Februar 2019

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II A "Hindenburgstraße-Ortszentrum, Teil A" in der Gemeinde Gnarrenburg vom 28. März 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2019 vom 14. März 2019

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hepstedt vom 27. Mai 2019

Satzung zur siebten Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hepstedt vom 27. Mai 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2019 vom 19. März 2019

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Heidhorn" der Gemeinde Lauenbrück vom 28. Mai 2019

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2019 vom 3. Juni 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2019 vom 31. Januar 2019

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2019 Nr. 12

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBI. S. 70) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 17.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 16.06.2017 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.02.2019 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2019) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 enthält die als Anlage zur Satzung beigefügte Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Selsingen, 17.06.2019

Kahrs

Samtgemeindebürgermeister

Anlage

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen

Anlage

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen								
Gebührenart/Friedhof	Anderlingen	Deinstedt	Farven	Ostereistedt	Rhade	Sandbostel	Seedorf	Selsingen
Friedhof	alle	alle	alle	alle	alle	Leichenhalle	alle	Selsingen, Haaaßel, Granstedt
	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
1. Einräumung des Nutzungsrechtes (30 Jahre)								
1.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabst.)	200,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	100,00
1.2 für ein Urnenwahlgrab	100,00				300,00 667			100,00
1.3 für ein Reihengrab	200,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	280,00
1.4 für ein Urnenreihengrab	100,00	300,00		60,00	200,0067			100,00
1.5 für ein Kinderreihengrab (bis 5.Lebensj.)	60,00						26,00	100,00
1.6 anonymes Urnengrab	600,00						500,00	500,00
1.7 anonyme Erdbestattung	1.200,00						500,00	
1.8 halbanonymes Urnengrab	600,00		600,00	600,00	600,00		500,00	700,00
1.9 halbanonyme Erdbestattung	1.200,00		1.200,00	1.200,00	900,00		500,00	800,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)		<u> </u>		<u> </u>			<u> </u>	l.
2.1 Wahlgrabstätte (je Grabst.)								4,009
2.4 für ein Urnenwahlgrab		2,00			10,006			4,009
2.5 zusätzl. Beisetzung einer Urne auf einem Wahlgrab								100,00
3. Unterhaltungsgebühr (jährlich)				l			l	
3.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	15,00		10,00	5,504	5,00		4,00	6,00 7,00 8
3.2 für ein Reihengrab	15,00		10,00	5,50	5,00		4,00	
4. Benutzung der Friedhofskapelle u. Leichenhalle je	<u> Trauerfeier</u>					,	,	
4.1 Leichenkammer	30,00	30,00	100,00	130,00	25,00	40,00	30,00	20,00/Tag
4.2 Kapelle	100,00	120,00	100,00		155,00		30,00	200,00
4.3 Nachlass: Spende Kapellenbau					50,00			
5. Verwaltungsgebühren						•	,	
5.1 Gebühr pro Bestattung								50,00
5.2 Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Aschen etc.								30,00
5.3 Gebühr bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist und bei Vernachlässigung der Grabpflege								30,00
5.4 Genehmigung von Grabzeichen								25,00
5.5 Einmalige Friedhofsumlage (Pflegegebühr, Wasserversorg., Abfallents.) für die Nutzungszeit pro Grabstätte								30,00 bei vorz. Rückgabe
5.6 Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen bei Bestattungen								30,00
Normale Unterhaltungsgebühr 4,00 €, für Heckenschn	eiden zusätzlich	1,00 €.		6 einschl. Unterhaltungsgebühr				
4 f. max. 10 Grabstellen				(1 m²) f. max. 1 Urne				
5 f. max 6 Grabstellen			8 mit Heckeschneiden					
				nur Friedho	of Selsingen			

Samtgemeinde Selsingen Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2019 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 14.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.093.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.030.800 €
1.3 1.4	1	0 € 0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.965.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.803.500 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	954.000 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	654.600 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	91.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 540.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 490.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

560 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

450 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

- 1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 100.000 € je Einzelfall überschreiten.
- 2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 €.

Bothel, den 14. März 2019

(L. S.) Meyer Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Bothel öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bothel, 30. Juni 2019

Gemeinde Bothel Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2019 Nr. 12

2 072 400 0

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 05.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

alam and and italy and Entry and acut

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	2.973.400 € 4.070.500 €
	der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	30.000 € 0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 2.2	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.911.700 € 3.840.900 €
2.3 2.4	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	410.200 € 907.000 €
2.5 2.6	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	400.000 € 87.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)385 v. H.350 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

- 1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 100.000 € je Einzelfall überschreiten.
- 2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 €.

Brockel, den 05. Februar 2019

Lüdemann Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21. Juni 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/062 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Brockel öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Brockel, den 30. Juni 2019

Gemeinde Brockel Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2019 Nr. 12

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II A "Hindenburgstraße-Ortszentrum, Teil A" in der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 28. März 2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II A "Hindenburgstraße-Ortszentrum, Teil A" bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB war nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II A "Hindenburgstraße-Ortszentrum, Teil A" ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II A "Hindenburgstraße-Ortszentrum, Teil A" in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 28. März 2019

Gemeinde Gnarrenburg Der Bürgermeister Axel Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2019 Nr. 12

n €

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 14.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf
2.206.000 €
2.604.800 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.146.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.453.800 €
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.500 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	44.400 €
	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	24.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 370 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

- 1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 100.000 € je Einzelfall überschreiten.
- 2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 €.

Hemsbünde, den 14. März 2019

Struck (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hemsbünde öffentlich aus.

Hemsbünde, 30. Juni 2019

Gemeinde Hemsbünde Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2019 Nr. 12

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hepstedt

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 27. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Hepstedt betreibt als öffentliche Einrichtung die Kindertagesstätte auf dem Grundstück "An der Schule 4" in Hepstedt. Die Kindertagesstättenleitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

In der Kindertagesstätte sollen Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt unter Anleitung der Betreuungspersonen durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnungen gefördert werden. Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätte können alle Kinder aus der Gemeinde Hepstedt aufgenommen werden, sobald sie das erste Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 4 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde Hepstedt oder in der Kindertagestätte bis zum 15.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Die verfügbaren Plätze in der Einrichtung werden nach der Reihenfolge des Anmeldungseingangs vergeben. Sollten die Plätze nicht ausreichen, wird eine Auswahl anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes getroffen. Die Aufnahme erfolgt mit dem Vorbehalt des Widerrufs jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres.
- (3) In Zweifelsfällen ist die Entscheidung über die Aufnahme dem Verwaltungsausschuss unter Beteiligung der Leiterin vorbehalten. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Das Zeugnis darf nicht älter als drei Wochen sein.
- (2) In der Kindertagesstätte k\u00f6nnen vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgef\u00fchrt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(4) Vor der Aufnahme in die Kindertagestätte ist ein Impfnachweis vorzulegen. Entspricht der Impfnachweis nicht den Empfehlungen der "Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Institutes", behält sich der Träger vor, die Aufnahme zu verweigern bzw. zu kündigen.

§ 7 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagestätte gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach der Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

(1) Die Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:

Regelgruppe vormittags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr Altersübergreifende Gruppe vormittags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr Krippengruppe vormittags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr vormittags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Frühbetreuung vor Beginn der Gruppenbetreuungszeit ab 7.30 Uhr Spätbetreuung nach der Gruppenbetreuungszeit bis 14.00 Uhr

(2) Für die Kindertagesstätte gilt folgende Urlaubsregelung:

Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte fest. Die Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil in die Sommerferien fällt.

§ 9 Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in der Kindertagesstätte sind Elternbeiträge zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Elternbeiträge werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (3) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt.
- (4) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (5) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet zu werden.
- (6) Sind die Zahlungspflichtigen mit den Elternbeiträgen mehr als einen Monat in Verzug, kann zu Beginn des Folgemonats anderweitig über den Platz verfügt werden. Eine entsprechende Kündigung des Trägers muss den Sorgeberechtigten bis zum 15. des Monats schriftlich zugehen. Gleiches gilt, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört ist und keine Aussicht auf Besserung besteht.
- (7) Sofern die Elternbeiträge von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), werden keine Elternbeiträge von den Zahlungspflichtigen erhoben.

(8) Höhe der Elternbeiträge

Betreuung	Einkommen jährlich	Elternbeitrag monatlich
a) Kernzeit 8.00 Uhr -13.00 Uhr	bis $18.000,00 ∈$ von $18.000,00 ∈$ - $24.000,00 ∈$ von $24.000,00 ∈$ - $30.000,00 ∈$ von $30.000,00 ∈$ - $36.000,00 ∈$ von $36.000,00 ∈$ - $42.000,00 ∈$ von $42.000,00 ∈$ - $48.000,00 ∈$ über $48.000,00 ∈$	150,00 € 170,00 € 190,00 € 210,00 € 230,00 € 250,00 € 270,00 €
b) Früh- und Spätdienst 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr 13.00 Uhr bis 14 00 Uhr		25,00 € je angefangene 30 Minuten

(9) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte gem. § 2 Absätze 1, 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres zuzüglich negativer Einkünfte zu Grunde zu legen. Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld im Jahr der Betreuung besteht, wird von der Summe der Einkünfte ein Freibetrag von 2.500,00 € abgesetzt. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen vorzulegen.

Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- d) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EstG

sowie steuerfreie Einkünfte gem. § 3 EstG (z. B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss).

Zusätzlich sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:

- Leistungen nach § 32 b Abs. 1 EstG (Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld)
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung

Wird ein Einkommensnachweis nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des Kindergartenjahres der Gemeinde vorgelegt werden. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulesen.

§ 10 Platz-Sharing

Im ersten Krippenjahr bleibt es dem Träger vorbehalten, bei Bedarf und den gruppenspezifischen Gegebenheiten ein Platz-Sharing vornehmen zu können. Die Elternbeiträge werden entsprechend der Betreuungszeit gemäß § 9 angepasst.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach diesem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Tarmstedt personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und Eltern oder sorgeberechtigter Personen sowie sonstige Daten zur Erreichbarkeit dieser.

- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Tarmstedt für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung und der Gemeinde Hepstedt übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung dieser Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum oder von der Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten (Eltern). Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeit einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Erziehungsberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Platz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Kindertagesstätte und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 04.04.2016 außer Kraft.

Hepstedt, den 27. Mai 2019

Gemeinde Hepstedt Schwiering Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2019 Nr. 12

Satzung zur siebten Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hepstedt

Aufgrund der § 10, 44, 54 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 27.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles (Entschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

- § 3 erhält folgende Fassung:
- (1) Der/Die Bürgermeister(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €.
- (2) Der/Die Bürgermeister(in) erhält eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 50,00 €.
- (3) Der/Die 1.stellv. Bürgermeister(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,00 €.
- (4) Der/Die Protokollführer(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Hepstedt, den 27.Mai 2019

Gemeinde Hepstedt Markus Schwiering Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2019 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 19.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	I.1 der ordentlichen Erträge aufI.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.486.000 € 1.528.400 €
	1.3 der außerordentlichen Erträge auf1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 € 0 €
2	2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.436.600 € 1.410.100 €
_	2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 € 319.500 €
	2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	300.000 € 16.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 100.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 500 v. H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

- 1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 100.000 € je Einzelfall überschreiten.
- 2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 €.

Kirchwalsede, den 19. März 2019

Hoppe (L. S.) Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19. Juni 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/065 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Kirchwalsede öffentlich aus.

Kirchwalsede, den 30. Juni 2019

Gemeinde Kirchwalsede Die Bürgermeisterin

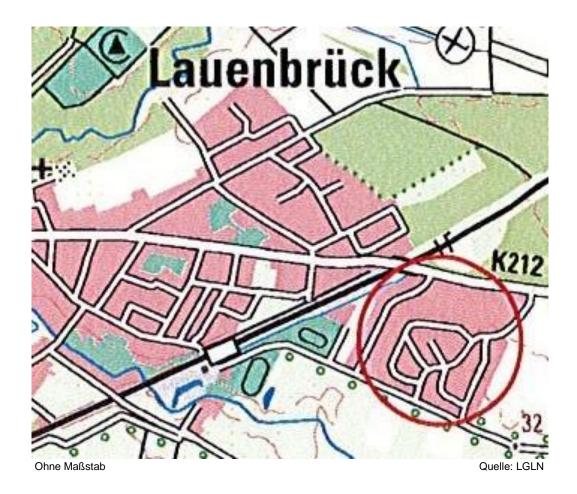
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2019 Nr. 12

Gemeinde Lauenbrück

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Heidhorn"

Aufgrund der § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 14.12.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 "Heidhorn", bestehend aus den textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung als Satzung beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB war nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im östlichen Bereich von Lauenbrück, an der Habichtallee. Das Planänderungsgebiet umfasst vollständig den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15. Das Planänderungsgebiet hat eine Größe von ca. 21 ha.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 "Heidhorn" in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 "Heidhorn" einschl. der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Lauenbrück, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, während der Dienststunden und nach vorheriger Vereinbarung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lauenbrück, den 28.05.2019

Der Bürgermeister Intelmann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2019 Nr. 12

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 03.06.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
		- E	uro -	
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.749.700	0	0	1.749.700
ordentliche Aufwendungen	1.723.400	0	0	1.723.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.714.000	0	0	1.714.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.621.200	0	0	1.621.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	425.700	0	81.000	344.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.028.000	211.000	378.000	861.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000	0	0	500.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000	0	0	5.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.639.700	0	81.000	2.558.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.654.200	211.000	378.000	2.487.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 527.000 € erhöht und damit auf 527.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushaltsund -Kassenverordnung (KomHKVO) wird nicht geändert.

Reeßum, den 03. Juni 2019

Körner (L. S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reeßum, 30. Juni 2019

Gemeinde Reeßum Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2019 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 31.01.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1. 1.	der ordentlichen Erträge aufder ordentlichen Aufwendungen auf	730.400 € 721.700 €
	.3 der außerordentlichen Erträge auf.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 € 0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2. 2.		712.300 € 636.800 €
2. 2.		179.800 € 326.000 €
2.	3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	0 € 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

480 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

370 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

- 1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 100.000 € je Einzelfall überschreiten.
- 2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 €.

Westerwalsede, den 31. Januar 2019

Hestermann

(L. S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Westerwalsede öffentlich aus.

Westerwalsede, 30. Juni 2019

Gemeinde Westerwalsede Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2019 Nr. 12

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.